

CORONAVIRUS

INFO-SERVICE FÜR BETRIEBE



Reisebüros

Kollektivvertrag für Angestellte in Reisebüros

Rahmenkollektivverträge, Gehaltstafeln und Zusatzinformationen

Kollektivvertrag 2022

Am 14. Dezember fand die Kollektivvertragsverhandlungsrunde mit den Gehaltsverhandlungen für 2022 statt, wobei folgende Einigung erzielt wurde:

Gehaltsabschluss:

Die kollektivvertraglichen **Mindestgehälter**, **Lehrlingseinkommen** und das **Gehalt für Ferialangestellte** werden jeweils **mit Wirksamkeit per 1. April 2022** um **2,9 %** erhöht. Die sich ergebenden Beträge sind **kaufmännisch auf volle Eurobeträge zu runden**.

Bis zum 31. März bleiben daher die Gehaltstabellen 2021 weiter in Kraft, die **ab 1.4.2022** geltenden neuen Gehaltstabellen finden sich hier:

<https://www.wko.at/service/kollektivvertrag/gehaltsordnung-reisebueros-angestellte-2022.html>

Überzahlungen:

Gemäß Abschnitt XVIII, Teil A, Ziffer 13 des Kollektivvertrags kann die kollektivvertragliche Erhöhung

bis zu **50 % in bestehende Überzahlungen eingerechnet werden**. Grundlage für die Berechnung ist das Monatsgehalt vor dem Inkrafttreten des neuen Gehaltsabkommens (ohne Sonderzahlungen). Unter den Begriff Überzahlung fallen nicht: Abgeltung für Mehrleistungsstunden, Überstundenpauschalen, Prämien, Provisionen, Spesen und Ähnliches. Die sich ergebenden Beträge sind kaufmännisch auf volle Euro zu runden.

Einmalzahlung:

Jede(r) Angestellte, der sich zum **Stichtag 1. April 2022** in einem aufrechten Dienstverhältnis befindet, erhält auf Basis Vollzeit eine **Einmalzahlung** in Höhe von **€ 200**, die bis **spätestens 30. April 2022** auszubezahlen ist.

Teilzeitangestellte erhalten die Einmalzahlung **aliquot auf Stundenbasis**.

Lehrlinge erhalten zu denselben Bedingungen eine Einmalzahlung in Höhe von **€ 100**.

Ausgenommen von dieser Einmalzahlung sind **geringfügig und fallweise Beschäftigte** sowie **Angestellte, die zum Stichtag 1. April 2022 in Karenz oder Mutterschutz** sind.

Die Einmalzahlung darf auf bestehende Überzahlungen nicht angerechnet werden!

Der Auszahlungszeitraum bis **spätestens 30. April** wurde bewusst so gewählt, um bei Mitarbeitern in Kurzarbeit allfällige Probleme im Zusammenhang mit der Ersatzrate hintanzuhalten (Verringerung der AMS-Refundierung bei Überschreiten der Schwellenwerte).

Gewährung der Einmalzahlung als Coronaprämie:

In der Kollektivvertrags-Vereinbarung ausdrücklich festgehalten ist die Möglichkeit, dass die Einmalzahlung auch als steuer- und beitragsfreie Coronaprämie für das Jahr 2021 gewährt werden kann, sofern die Auszahlung in den Monaten Dezember 2021 bzw. Jänner/Februar 2022 erfolgt.

Anmerkung dazu:

Der Nationalrat hat in seiner Plenarsitzung am 17. Dezember die Verlängerung der steuer- und beitragsfreie Coronaprämie für das Jahr 2021 beschlossen (gesetzliche Verlautbarung steht noch aus).

Demnach sind Bonuszahlungen an Arbeitnehmer, die aufgrund der Covid-19 Krise bis Februar 2022 für das Kalenderjahr 2021 geleistet werden, bis zum Betrag von € 3000 von Lohnsteuer, SV-Beiträgen, der Kommunalsteuer und dem Dienstgeberbeitrag zum Familienlastenausgleichsfonds befreit

Freiwillige Erhöhungen per 1. Jänner:

Betrieben, die Gehälter bereits vor dem Stichtag 1.4.2022 freiwillig erhöhen möchten, wird empfohlen, eine **Bestätigung des Mitarbeiters** einzuholen, dass es sich dabei um eine Vorwegnahme der Gehaltserhöhung gemäß Kollektivvertragsabschluss handelt.

Mustertext:

„Ich habe ab..... eine freiwillige Erhöhung meines Gehalts im Ausmaß von erhalten. Ich nehme zur Kenntnis, dass diese freiwillige Erhöhung eine Vorwegnahme der im Jahr 2022 zustehenden Erhöhung des

- kollektivvertraglichen Mindestgehalts in der meiner Einstufung entsprechenden Verwendungsgruppe*
- des Ist-Gehalts (gemäß Abschnitt XVIII, Teil A, Ziffer 13 des Kollektivvertrags)*
- der Einmalzahlung*

darstellt und auf diese Erhöhung voll angerechnet wird.“

Hinweis: Die Anrechnung auf die Einmalzahlung kann selbstverständlich nur dann vereinbart werden, wenn diese nicht als Coronaprämie für das Jahr 2021 gewährt wird.

Abfertigungsdienste

Die Beträge für die außerhalb der Arbeitszeit geleisteten Abfertigungsdienste (gemäß VII, Ziffer 6) werden ebenfalls mit **Wirksamkeit per 1.4.2022** von € 16,50 auf € **17,00** bzw. von € 33,00 auf € **34,00** erhöht.

Änderungen im materiellrechtlichen Teil des Kollektivvertrages mit Wirksamkeit ab 1.1.2022:

Abschnitt XI. Fortzahlung des Monatsentgelts bei Dienstverhinderung

Bei Tod eines Kindes gibt es einen weiteren arbeitsfreien Tag. Die Fortzahlung des Monatsentgelts gilt somit für **2 Arbeitstage**.

Weiters wurden in der Verhandlungsrunde am 14. Dezember einige **Präzisierungen/Klarstellungen** im materiellrechtlichen Teil des Kollektivvertrags fixiert:

Abschnitt X. Abfertigung alt

Die Regelung wurde bereinigt und vereinfacht.

Abschnitt XII. Dienstjubiläen

Klargestellt wurde, dass auch bei Dienstverhältnissen ab 1.1.2011 die Dienstbefreiung am Tag des Dienstjubiläums einvernehmlich auf einen anderen Tag verschoben werden kann.

Abschnitt XIII. Sonderzahlungen

Klargestellt wurde, dass auch Lehrlinge Anspruch auf Sonderzahlungen haben.

Abschnitt XIV. Reisekosten und Reiseaufwand

Für **Weiterbildungsreisen** wurde nun ein eigener Punkt 5 mit einer präziseren Definition eingefügt.

Abschnitt XVII. Sonderbestimmungen (Reiseleitung, Call Center und mobile Reiseberater)

Da es im Zusammenhang mit der Entlohnung von Reisebetreuern/Reiseleitern bisweilen Unklarheiten gegeben hat, wurde dieser Punkt neu formuliert:

Definiert werden dabei einerseits die verschiedenen Arten der Reiseleitung (Reisebegleiter, fachlicher Reiseleiter, Standortreiseleiter) und dann differenziert zwischen externen Reisebegleitern/Reiseleitern, die für einzelnen Reisen angestellt werden, und fix angestellten Mitarbeitern, die fallweise Reiseleitungstätigkeiten übernehmen.

Standortreiseleiter sind in die Verwendungsgruppe B, fachliche Reiseleiter bzw. Reisebegleiter in die Verwendungsgruppe C einzustufen.

Der Text des neuen ab 1.1.2022 gültigen Rahmenkollektivvertrages wird in Kürze hier verfügbar sein.

Die [Gehaltstabellen 2021](#) gelten noch bis 31.3.2022.

[Kollektivvertrag für Reisebüroangestellte 2022](#)

- [Kollektivvertrag PDF Version](#)

[Gehaltstabellen 2022 \(gültig ab 1.4.2022\)](#)

[Berechnungsbeispiele zum Kollektivvertrag für Reisebüros 2022](#)

[Übereinkommen](#)

[Vergleich Kollektivvertrag für Reisebüros 2021/2022 \(alt/neu\)](#)

Kollektivvertrag 2021

Erhöhung der KV-Gehälter

Mit [Vereinbarung vom 6. Februar 2019](#) war festgelegt worden, dass mit Stichtag 1.1.2021 alle Positionen der Gehaltstabelle um jeweils 20 Euro erhöht und von dieser neuen Basis ausgehend die Gehaltsverhandlungen 2021 geführt werden.

Aufgrund der bekannt schwierigen Situation, in der sich unsere Branche befindet, wurde nun präzisiert, dass sich diese Erhöhung ausschließlich auf die Tabelle bezieht und zu 100 % auf bestehende Überzahlungen eingerechnet werden darf.

Einmalzahlung

Als Abgeltung für das Jahr 2021 erhält jede(r) Angestellte auf Basis Vollzeit eine **Einmalzahlung in Höhe von € 280**, die bis **spätestens zum 31. August 2021** auszubezahlen ist. Teilzeitangestellte erhalten die Einmalzahlung aliquot auf Stundenbasis. Ausgenommen von der Einmalzahlung sind geringfügig und fallweise Beschäftigte sowie Lehrlinge (Einmalzahlung für Lehrlinge siehe unten).

Ebenso erhalten Angestellte, die zum Stichtag 31. August 2021 in Karenz oder Mutterschutz sind, keine Einmalzahlung. Die Einmalzahlung darf auf Überzahlungen nicht angerechnet werden.

Jeder Lehrling erhält als Abgeltung für das Jahr 2021 eine **Einmalzahlung in Höhe von € 140**, die ebenfalls **bis spätestens zum 31.8.2021** auszubezahlen ist. Die Einmalzahlung darf auf allfällige Überzahlungen ebenfalls nicht angerechnet werden.

[Kollektivvertrag für Reisebüroangestellte 2021](#)

- [Kollektivvertrag PDF Version](#)

[Gehaltstabellen 2021 \(gültig bis 31.3.2022\)](#)

[Häufig gestellte Fragen zum Kollektivvertrag 2021](#)

[Übereinkommen](#)

[Vergleich Kollektivvertrag für Reisebüros 2019/2020 \(alt/neu\)](#)

Muster

[Musterarbeitsvertrag für Angestellte in Reisebüros \(Login erforderlich\)](#)

[Musterdienstzettel für Angestellte in Reisebüros](#)

[Muster-Betriebsvereinbarung über die Durchrechnung der Normalarbeitszeit \(Login erforderlich\)](#)

Rechtsinformationen:

[Öffnung am 8. Dezember](#)

[Beschäftigung am 24. und 31. Dezember im Reisebüro](#)

[Homeoffice Regelung](#)

Kollektivverträge der letzten Jahre

[Abschluss Kollektivvertrag 2019](#)

[Abschluss Kollektivvertrag 2018](#)

[Abschluss Kollektivvertrag 2017](#)

[Abschluss Kollektivvertrag 2016](#)

[Abschluss Kollektivvertrag 2015](#)

[Abschluss Kollektivvertrag 2014](#)

[Abschluss Kollektivvertrag 2013](#)

[Reisebürokollektivvertrag 2019](#)

[Reisebürokollektivvertrag 2018](#)

[Reisebürokollektivvertrag 2017](#)

[Reisebürokollektivvertrag 2016](#)

[Reisebürokollektivvertrag 2015](#)

[Reisebürokollektivvertrag 2014](#)

[Reisebürokollektivvertrag 2013](#)

Archiv Umstellung Kollektivvertrag 2019

[Umstufungsregeln Verwendungsgruppen](#)

[Gegenüberstellung Kollektivvertragstext alt/neu](#)

[Aussendung Details zum neuen Kollektivvertrag](#)

Stand: 20.01.2022